

## Erstes Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

Vom 9. Oktober 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### ERSTER ABSCHNITT

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

Der zivile Luftschutz hat die Aufgabe, Leben und Gesundheit der Bevölkerung, ihre Wohnungen, Arbeitsstätten und die für die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse wichtigen Einrichtungen und Güter, insbesondere auch das Kulturgut, gegen die Gefahren von Luftangriffen zu schützen und die im Zusammenhang mit Luftangriffen auftretenden Notstände zu beseitigen oder zu mildern. Die Selbsthilfe der Bevölkerung wird durch behördliche Maßnahmen ergänzt.

##### § 2

Der zivile Luftschutz ist Aufgabe des Bundes. Die behördlichen Luftschutzmaßnahmen werden, soweit dieses Gesetz sie nicht dem Bund vorbehält, von den Ländern im Auftrag des Bundes, von den Gemeinden im Auftrag des Landes durchgeführt.

##### § 3

Die örtlichen Aufgaben des zivilen Luftschutzes werden in der Gemeinde (Luftschutzort) wahrgenommen. Die zuständige Landesbehörde kann bestimmen, daß mehrere Gemeinden zur Durchführung aller oder einzelner örtlicher Aufgaben des zivilen Luftschutzes ein Luftschutzgebiet bilden. Es tritt insoweit an die Stelle der Luftschutzorte. Handelt es sich um Gemeinden verschiedener Länder, so vereinbaren die beteiligten Länder die Zusammenfassung.

##### § 4

(1) Der für die Ausführung dieses Gesetzes in der Gemeinde zuständige Beamte ist örtlicher Luftschutzleiter.

(2) Werden mehrere Gemeinden zu einem Luftschutzgebiet zusammengefaßt, so wird der gemeinsame Luftschutzleiter dieses Gebietes vorbehaltlich besonderer landesrechtlicher Regelung durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden bestimmt. Die Vereinbarung bedarf der Bestätigung der gemeinsamen Aufsichtsbehörde, die, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihr zu setzenden Frist den örtlichen Luftschutzleiter bestimmt. Handelt es sich um Gemeinden verschiedener Länder, so ist in der Vereinbarung nach § 3 Satz 4 zu regeln, welche Behörde für die Bestätigung oder die Bestimmung des örtlichen Luftschutzleiters zuständig ist.

##### § 5

(1) Der Bundesminister für Verkehr, der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und der Bundesminister für Verteidigung führen die Luftschutzmaßnahmen innerhalb ihres Geschäftsbereichs durch.

(2) Die gleiche Aufgabe obliegt für ihren Bereich der Deutschen Bundesbahn, den nicht bundeseigenen Eisenbahnen und den sonstigen Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs. Allgemeine Richtlinien erlassen für die Deutsche Bundesbahn der Bundesminister für Verkehr, für die nicht bundeseigenen Eisenbahnen und die sonstigen Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs die zuständigen obersten Landesbehörden.

(3) Das Zusammenwirken der in Absatz 1 und 2 genannten Verwaltungen mit den für den zivilen Luftschutz allgemein zuständigen Behörden regelt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

##### § 6

Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister des Innern können im gegenseitigen Einvernehmen eine Organisation der gewerblichen Wirtschaft beauftragen, unter Mitwirkung von Vertretern der Arbeitnehmerverbände auf dem Gebiete der Planung und Vorbereitung des Industrieluftschutzes Vorschläge zu machen, beratend mitzuwirken und Industrie- oder ihnen aus Luftschutzgründen gleichzuachtende Betriebe bei der Durchführung des Industrieluftschutzes beratend zu unterstützen.

### ZWEITER ABSCHNITT

#### Luftschutzwarn- und Alarmdienst

##### § 7

(1) Die Warnung vor Luftangriffen ist Aufgabe des Luftschutzwarndienstes.

(2) Für diesen Zweck errichtet der Bund das Bundesamt für den Luftschutzwarndienst, das dem Bundesminister des Innern untersteht, und Luftschutzwarnämter als nachgeordnete Dienststellen.

(3) Die Behörden des Luftschutzwarndienstes haben folgende Aufgaben:

1. Organisation, Ausbildung und Einsatz der für den Luftschutzwarndienst vorgesehenen Kräfte,

2. die Beschaffung und Unterhaltung der Ausrüstung des Luftschutzwarndienstes. Das Zusammenwirken mit der Deutschen Bundespost bei der Beschaffung fernmeldetechnischer Einrichtungen für den Betrieb des Luftschutzwarnnetzes sowie die Bereitstellung und Unterhaltung dieser Einrichtungen durch die Deutsche Bundespost wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen geregelt.

(4) Behörden und größere Betriebe, die lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben, können verpflichtet werden, die Vorrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten, die zum Empfang von Meldungen des Luftschutzwarndienstes erforderlich sind. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen, insbesondere über den Kreis der anschlusspflichtigen Behörden und Betriebe, zu erlassen.

#### § 8

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die öffentliche Alarmierung der Bevölkerung erforderlichen örtlichen Einrichtungen zu beschaffen, bereitzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (örtlicher Alarmdienst).

(2) Die auf Grund des Artikels 85 des Grundgesetzes den obersten Bundesbehörden zustehenden Befugnisse auf dem Gebiete des örtlichen Alarmdienstes werden dem Bundesamt für den Luftschutzwarndienst übertragen.

### DRITTER ABSCHNITT Luftschutzhilfsdienst

#### § 9

(1) Für Orte, in denen vordringlich öffentliche Luftschutzmaßnahmen durchzuführen sind, ist ein Luftschutzhilfsdienst einzurichten. Er hat die Aufgabe, den im Falle von Luftangriffen eintretenden Notständen, insbesondere Personen- und Sachschäden, vorzubeugen oder abzuwehren.

(2) Der Bundesminister des Innern bestimmt im Benehmen mit den beteiligten Bundesministern und der zuständigen obersten Landesbehörde die Orte, in denen vordringlich öffentliche Luftschutzmaßnahmen durchzuführen sind, und erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Stärke des Luftschutzhilfsdienstes entsprechend der Gefährdung der Luftschutzorte und über dessen Ausbildung und Ausrüstung.

#### § 10

(1) Die Gemeinden sind zur Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes, die Länder zu dessen Ergänzung durch überörtliche Verbände verpflichtet.

(2) Der Bund kann Ausbildungsstätten für die zentrale Ausbildung von Führungskräften des Luftschutzhilfsdienstes errichten und unterhalten.

#### § 11

Der Luftschutzhilfsdienst wird auf der Grundlage des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 781) eingerichtet und hat den in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen zu entsprechen.

### VIERTER ABSCHNITT

#### Mitarbeit im Luftschutzdienst

#### § 12

(1) Die Mitarbeit im Luftschutzhilfsdienst und im Luftschutzwarn- und Alarmdienst ist freiwillig. Personen, die sich als Helfer melden, können im Luftschutzhilfsdienst und im Alarmdienst vom örtlichen Luftschutzleiter, im Luftschutzwarndienst vom Leiter des Luftschutzwarnamtes zur Teilnahme an der Ausbildung und zu ehrenamtlicher Hilfeleistung im Luftschutz verpflichtet werden. Vor der Verpflichtung eines Arbeitnehmers ist der Arbeitgeber zu hören.

(2) Die Rechtsverhältnisse der freiwilligen Helfer richten sich nach §§ 13 bis 20.

#### § 13

(1) Wird ein Arbeitnehmer zu behördlich angeordneten Ausbildungsveranstaltungen herangezogen, so entfällt für ihn für die Dauer der Heranziehung die Pflicht zur Arbeitsleistung, ihm ist jedoch vom Arbeitgeber der Arbeitsverdienst zu gewähren, den er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Der Arbeitnehmer hat den Heranziehungsbescheid unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen. Die Ausbildung beginnt nicht vor Ablauf von vier Wochen, gerechnet von dem der Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage.

(2) Überschreitet der Arbeitsausfall die Dauer von zwei Stunden am Tage oder von sieben Stunden innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen, so werden dem Arbeitgeber die von ihm nach Absatz 1 dem Arbeitnehmer gewährten Leistungen sowie die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung erstattet. Ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren über einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Fortzahlung seiner Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis rechtskräftig entschieden, so ist diese Entscheidung für die Erstattung bindend. Bezüge, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes fortgewährt werden, sind nicht zu erstatten.

(3) Dem Arbeitnehmer dürfen aus der Heranziehung keine Nachteile im Arbeitsverhältnis erwachsen; ihm darf weder wegen der Meldung zum Luftschutzdienst noch wegen der Teilnahme an der Ausbildung gekündigt werden. Muß der Arbeitgeber aus dringenden betrieblichen Erfordernissen Arbeitnehmer entlassen, so darf bei der Auswahl der zu Entlassenden die Teilnahme eines Arbeitnehmers an einer Ausbildungsveranstaltung nicht zu dessen Ungunsten berücksichtigt werden.

(4) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 sind auf Beamte und Richter sinngemäß anzuwenden.

#### § 14

(1) Allen Herangezogenen wird für notwendige bare Auslagen und zusätzliche Verpflegungskosten Ersatz gewährt.

(2) Herangezogene Personen, die nicht unter § 13 fallen, erhalten während der Dauer der Heranziehung Ersatz für Verdienstaussfall.

(3) Herangezogene Personen, die im Zeitpunkt der Heranziehung Arbeitslosengeld, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe oder Fürsorgeunterstützung beziehen, erhalten diese Leistungen auch während der Dauer der Heranziehung. Daneben erhalten sie eine Entschädigung für den mit ihrer Heranziehung verbundenen allgemeinen Aufwand nach Maßgabe fester Sätze. Sie haben den Heranziehungsbescheid unverzüglich dem Arbeitsamt oder dem zuständigen Fürsorgeverband vorzulegen.

#### § 15

(1) Schäden, die an Sachen entstehen, die von den herangezogenen Personen mitgebracht werden, sind angemessen zu ersetzen. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt sinngemäß.

(2) Herangezogene Personen sind nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des durch sie an mitgebrachten Sachen verursachten Schadens nur verpflichtet, wenn sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

#### § 16

(1) Ansprüche auf Leistung der in § 13 Abs. 2 und §§ 14 und 15 Abs. 1 vorgesehenen Entschädigungen, Ersatzleistungen und Erstattungen sind zu richten

1. bei Dienstleistungen im Luftschutzwarn-dienst an den Bund,
2. bei Dienstleistungen im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst an das Land,
3. bei Dienstleistungen im örtlicher Luftschutzhilfsdienst und im Alarmdienst an die Gemeinde. Bilden mehrere Gemeinden ein Luftschutzgebiet, so bestimmen sie den Träger der Entschädigungs-, Ersatz- oder Erstattungspflicht durch Vereinbarung. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle des § 15 Abs. 1 sind die im Absatz 1 genannten Körperschaften zur Ersatzleistung nur gegen Abtretung der Ansprüche verpflichtet, die dem Geschädigten auf Grund des Ereignisses, auf dem die Ersatzpflicht beruht, gegen andere Personen zustehen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis.

#### § 17

Die Unfallversicherung der zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen richtet sich nach der Reichsversicherungsordnung.

#### § 18

Die Heranziehung von Versicherten der sozialen Kranken-, der gesetzlichen Renten- und der Arbeitslosenversicherung zu Ausbildungsveranstaltungen berührt das Versicherungsverhältnis nicht.

#### § 19

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Ersatzleistungen für Verdienstaussfall, bare Auslagen, zusätzliche Verpflegungskosten und allgemeinen Aufwand (§ 14 Abs. 1 bis 3) und den Ersatz von Sachschäden (§ 15 Abs. 1),
2. die Erstattung fortgewährter Leistungen (§ 13 Abs. 2).

#### § 20

(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Für Rechtsstreitigkeiten aus § 15 Abs. 1 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

### FUNFTER ABSCHNITT

#### Bauliche Luftschutzmaßnahmen

#### § 21

Lebens- oder verteidigungswichtige Betriebe und Einrichtungen sollen nur an Standorten errichtet werden, die von der Bundesregierung aufzustellenden Grundsätzen über die Berücksichtigung des Luftschutzes entsprechen. Das gleiche gilt für geschlossene Siedlungseinheiten.

#### § 22

(1) Wer in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern Gebäude, insbesondere Wohngebäude, errichtet, ist nach Maßgabe der in § 23 vorgesehenen Rechtsverordnungen verpflichtet,

1. den Anforderungen des Luftschutzes an die Lage im Gemeindegebiet, die Größe, die Anordnung und die Konstruktion des Gebäudes einschließlich der mit ihm festverbundenen Einrichtungen zu entsprechen,
2. Schutzraumbauten für die Benutzer der Gebäude einschließlich der erfahrungsgemäß vorübergehend anwesenden Personen zu errichten,
3. bauliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes zu treffen, die aus Luftschutzgründen erforderlich sind.

(2) Bei der Errichtung von Betrieben, Anlagen oder Einrichtungen der gewerblichen Wirtschaft, der Ernährungswirtschaft, der öffentlichen Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität und der Abwasserbeseitigung, des Verkehrs, des Fernmeldewesens, von Krankenanstalten, soweit sie in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern gelegen sind, sind nach Maßgabe der in § 23 vorgesehenen Rechtsverordnungen außer den in Absatz 1 genannten Maßnahmen bauliche Luftschutzmaßnahmen zum Schutz wichtiger Betriebsanlagen und von Vorräten, zur Sicherstellung der Eigen- und Fremdversorgung mit Energie und Wasser und zur Abwehr mittelbarer, durch die Eigenart des Betriebes bedingter Gefahren für die Umgebung zu treffen.

(3) Wenn in einzelnen Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern aus Luftschutzgründen bauliche Maßnahmen notwendig sind, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Absätze 1 und 2 auch in diesen Gemeinden oder in Gebietsteilen der Gemeinden gelten.

(4) Die oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde kann im Rahmen der Luftschutzplanung einzelne Gemeinden oder Gebietsteile der Gemeinden von den Verpflichtungen nach Absatz 1 oder 2 ausnehmen.

(5) Befreiung von den Verpflichtungen nach Absatz 1 bis 3 kann erteilt werden, wenn

1. die Luftgefährdung wegen der Lage, Größe oder Eigenart des Gebäudes oder aus ähnlichen Gründen gering ist oder die nach Absatz 1 oder 2 vorgeschriebenen Maßnahmen Kosten verursachen würden, die im Verhältnis zum Wert oder zur Bedeutung des Bauvorhabens wirtschaftlich nicht vertretbar sind, und außerdem
2. die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

#### § 23

(1) Zur Durchführung des § 22 werden die zuständigen Bundesminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und den anderen beteiligten Bundesministern durch Rechtsverordnung die folgenden näheren Vorschriften zu erlassen:

1. Der Bundesminister für Wohnungsbau erläßt die baurechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaues und der Bautechnik im Luftschutz.
2. Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt die Bestimmungen über Art, Umfang, Schutzgrad und Rangfolge der baulichen Maßnahmen, welche die Industriebetriebe und die ihnen aus Luftschutzgründen gleichzuachtenden Betriebe nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zu treffen haben. Er bestimmt die Betriebe, Anlagen und Einrichtungen, in denen zusätzliche bauliche Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 sowie insbesondere bauliche Sondermaßnahmen der Tarnung und Verdunkelung durchzuführen sind.

3. Der jeweils für den Bereich der in § 5 genannten Verwaltungen zuständige Bundesminister erläßt die Vorschriften über Art und Umfang der in seinem Geschäftsbereich zu treffenden Maßnahmen. Der Bundesminister für Verkehr trifft die entsprechenden Vorschriften auch für die Anlagen des Straßenverkehrs, der Schifffahrt und der zivilen Luftfahrt sowie der nicht bundeseigenen Eisenbahnen und der sonstigen Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern die zur Durchführung des § 22 erforderlichen Vorschriften, soweit deren Erlaß nicht in Absatz 1 einem anderen Bundesminister vorbehalten ist.

(3) Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates nicht, wenn sich ihr Geltungsbereich auf Maßnahmen bundeseigener Verwaltungen beschränkt.

#### § 24

Die Aufbringung der für Luftschutzmaßnahmen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zusätzlich erforderlichen öffentlichen Mittel wird durch besonderes Gesetz geregelt werden.

#### § 25

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, im Rahmen der örtlichen Luftschutzplanung die vorhandenen öffentlichen Luftschutzbauten instandzusetzen und neue zu errichten sowie diese Luftschutzbauten zu unterhalten.

(2) Sofern vorhandene öffentliche Luftschutzbauten, die im Eigentum anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen, von den Gemeinden gemäß Absatz 1 instandzusetzen sind, sind sie den Gemeinden für die Dauer und im Umfang des Bedarfs für örtliche Luftschutzaufgaben zur Verwaltung zu überlassen.

#### § 26

(1) Die für die Bauaufsicht zuständigen Behörden haben bei Überwachung der Einhaltung der in § 22 enthaltenen Verpflichtungen die nach diesem Gesetz von den Ländern zu bestimmenden Behörden zu beteiligen.

(2) Die Befugnisse der Gewerbeaufsichts- und Bergbehörden, der Energieaufsichtsbehörden, der Preisbehörden auf dem Gebiete der Mietpreisüberwachung und der für die Überwachung der Anlagen des Verkehrs zuständigen Behörden erstrecken sich in ihrem Bereich auch auf die Durchführung dieses Gesetzes.

(3) Die für die Baugenehmigung zuständige Behörde bewilligt die Ausnahme nach § 27 Abs. 3 sowie die Befreiung nach § 22 Abs. 5 und nach § 27 Abs. 4. Für die Befreiung nach § 22 Abs. 5 ist die Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde notwendig.

## § 27

(1) Die in § 22 Abs. 1 Nr. 2 genannten Schutzraumbauten sind nach Maßgabe der in § 23 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu unterhalten.

(2) Es ist unzulässig, Schutzraumbauten oder andere bauliche Anlagen und Einrichtungen, die für Zwecke des zivilen Luftschutzes errichtet oder bestimmt sind, zu beseitigen oder derart zu verändern, daß der Verwendungszweck beeinträchtigt wird.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 können bewilligt werden, wenn die Anlage oder Einrichtung

1. für Luftschutzzwecke entbehrlich ist oder durch Erstellung von Ersatz entbehrlich wird oder
2. nicht mehr für Zwecke des Luftschutzes verwendbar ist und ihre Wiederherstellung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert.

(4) Unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 3 kann Befreiung von Absatz 2 erteilt werden, wenn die Anlage oder Einrichtung

1. aus wichtigen Gründen beseitigt werden soll und die Belange des Luftschutzes dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden oder
2. wegen eines überwiegenden anderweitigen öffentlichen Interesses beseitigt werden muß und die Forderung, Ersatz zu erstellen, unbillig wäre.

## § 28

(1) Wird eine Ausnahme oder Befreiung nach § 27 Abs. 3 oder 4 nicht bewilligt, so hat die Gemeinde den Eigentümer oder andere Berechtigte zu entschädigen, wenn der Schutzraum, die Anlage oder die Einrichtung für Zwecke des öffentlichen Luftschutzes errichtet oder bestimmt ist. §§ 12 bis 14 des Schutzbereichsgesetzes gelten sinngemäß.

(2) Wird dem Eigentümer durch den Schutzraum, die Anlage oder die Einrichtung die wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht nur vorübergehend unzumutbar erschwert, so kann er die Entziehung des Eigentums am Grundstück verlangen. Treffen diese Voraussetzungen nur auf einen Teil des Grundstücks zu, so beschränkt sich das Recht, die Entziehung des Eigentums zu verlangen, auf diesen Teil, es sei denn, daß der übrige Teil für ihn keinen oder nur einen verhältnismäßig geringen Wert hätte.

(3) Andere Berechtigte, denen die Ausübung ihres Rechts nicht nur vorübergehend unzumutbar erschwert wird, können die Entziehung des Rechts beantragen.

(4) Verlangt der Eigentümer nach Absatz 2 die Entziehung des Eigentums oder ein anderer Berechtigter nach Absatz 3 die Entziehung des Rechts, so gelten die Vorschriften des Landbeschaffungsgesetzes mit der Maßgabe sinngemäß, daß an Stelle des Antrages nach § 11 des Landbeschaffungsgesetzes das Verlangen des Eigentümers oder des Berechtigten tritt.

## SECHSTER ABSCHNITT

**Sicherung von Kulturgut**

## § 29

(1) Die Länder haben die aus Luftschutzgründen notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zur Erhaltung wichtigen Kulturgutes zu treffen. Bei budes-eigenem Kulturgut trifft diese Verpflichtung den Bund.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über den Umfang und die Durchführung dieser Maßnahmen.

## SIEBENTER ABSCHNITT

**Arzneimittelbevorratung**

## § 30

Die Länder haben dafür Sorge zu tragen, daß ausreichende Arzneimittelvorräte für Luftschutzzwecke angelegt und unterhalten werden. Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Umfang und Durchführung der Arzneimittelbevorratung.

## ACHTER ABSCHNITT

**Bundesluftschutzverband**

## § 31

(1) Es wird eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet, welche die Bezeichnung „Bundesluftschutzverband“ führt. Mitglieder können der Bund, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände sein. Der Verband dient gemeinnützigen Zwecken und untersteht der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

(2) Der Bundesluftschutzverband hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Weisungen des Bundesministers des Innern

1. die Bevölkerung über die Gefahren von Angriffen aus der Luft aufzuklären, sie bei Luftschutzmaßnahmen zu beraten sowie die Organisation und Ausbildung freiwilliger Helfer für den Selbstschutz der Bevölkerung durchzuführen,
2. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei der Durchführung von sonstigen Luftschutzmaßnahmen mitzuwirken.

(3) Der Bundesminister des Innern bestimmt den Sitz der Körperschaft und wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Aufbau der Körperschaft zu regeln. Die näheren Bestimmungen über die Organisation trifft eine Satzung, die von der Körperschaft mit Zustimmung des Bundesministers des Innern erlassen wird.

## NEUNTER ABSCHNITT

**Kosten des öffentlichen Luftschutzes**

## § 32

(1) Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern und Gemeinden durch Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes, die Instand-

setzung vorhandener und die Errichtung neuer öffentlicher Luftschutzbauten einschließlich der Anlage und Ausstattung der ortsfesten Einrichtungen des Luftschutzhilfsdienstes und der Entschädigungen, Ersatzleistungen und Erstattungen nach § 13 Abs. 2, §§ 14, 15 Abs. 1 und § 28 sowie durch die Sicherung von Kulturgut, die Arzneimittelbevorratung und den örtlichen Alarmdienst erwachsen. Die Verpflichtung des Bundes beschränkt sich auf die Kosten von Luftschutzmaßnahmen, die durch dieses Gesetz, durch die zu ihm erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften und durch Weisungen der zuständigen Bundesbehörden vorgeschrieben werden. Sie erstreckt sich nicht auf persönliche und sächliche Verwaltungskosten.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(3) Auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewendet werden.

(4) § 10 Nr. 1 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) bleibt unberührt.

#### ZEHNTER ABSCHNITT

### Straf- und Bußgeldbestimmungen

#### § 33

(1) Wer vorsätzlich

1. Schutzraumbauten oder andere bauliche Anlagen oder Einrichtungen des zivilen Luftschutzes oder dafür bestimmte Werkstoffe oder
2. Mittel oder Geräte, die Zwecken des zivilen Luftschutzes dienen,

fehlerhaft herstellt oder liefert, zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht und dadurch vorsätzlich die bezweckte Schutzwirkung vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

(4) Wer durch eine der in Absatz 1 bestimmten vorsätzlichen Handlungen fahrlässig die bezweckte Schutzwirkung vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 34

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des § 23 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark und, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### ELFTER ABSCHNITT

### Schlußbestimmungen

#### § 35

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 537 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

- „4. a) Personen, die Luftschutzdienst leisten, sofern sie hierzu durch eine zuständige Stelle herangezogen sind oder selbständig handeln, weil Gefahr im Verzuge ist oder nach den Umständen von ihnen angenommen werden kann.
- b) freiwillige Helfer des Bundesluftschutzverbandes,
- c) Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen und Übungen des Bundesluftschutzverbandes und der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz.“

2. In § 627 Abs. 1 wird hinter den Worten „die nicht für seine Rechnung gehen,“ eingefügt: „für den Luftschutzdienst im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst“.

3. Nach § 628 wird folgende Vorschrift als § 628 a eingefügt:

#### „§ 628 a

Die Gemeinde ist Träger der Versicherung für den Luftschutzdienst im örtlichen Alarmdienst und im örtlichen Luftschutzhilfsdienst.“

4. § 899 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Unfällen in Unternehmen zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, des öffentlichen zivilen Luftschutzes und des Technischen Hilfswerks gilt Absatz 2 entsprechend.“

#### § 36

Mit der Auflösung des eingetragenen Vereins „Bundesluftschutzverband“ wird die bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bundesluftschutzverband“ ohne Liquidation dessen Rechtsnachfolger.

#### § 37

(1) Dieses Gesetz gilt unter dem Vorbehalt der dem Land Berlin nach Absatz 2 erteilten Ermächtigung nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverord-

nungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten unter dem gleichen Vorbehalt im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Das Land Berlin wird ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und der hierzu ergehenden Rechtsverordnungen oder von Teilen dieses Gesetzes und der hierzu ergehenden Rechtsverordnungen abweichend von §§ 13 und 14 des Dritten Überleitungsgesetzes zu bestimmen.

(3) Die finanziellen Verpflichtungen des Bundes gegenüber dem Land Berlin auf Grund dieses Gesetzes werden zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang wirksam, in dem das Gesetz im Land Berlin in Kraft tritt.

## § 38

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen und insbesondere zu bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrzunehmen haben.

## § 39

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme des § 22 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, deren Inkrafttreten durch besonderes Gesetz bis 1. Januar 1959 bestimmt wird.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Oktober 1957.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für Verteidigung  
Strauß

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

Der Bundesminister für Verteidigung  
Strauß

Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Lemmer

Der Bundesminister für Wohnungsbau  
Dr. Preusker